

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 21

Donnerstag, 26. August

1915

(Ord. 12. 8. 1915 Nr 6959.)

Die Jugendwehr betr.

An den hochwürdigen Klerus der Erzdiözese.

Der in Ziff. 1 unseres Erlasses vom 22. Januar d. J. Nr. 755 — Anzeigebblatt S. 19 — ausgesprochene, im Einvernehmen mit dem Jugendwehr-Ausschuß in Karlsruhe aufgestellte Grundsatz:

„Der Sonn- und Feiertag-Vormittag ist grundsätzlich von Übungen freizuhalten“ hat in der Praxis an einzelnen Orten zu Schwierigkeiten geführt. Wir sehen uns darum veranlaßt, im Einverständnis mit dem genannten Jugendwehr-Ausschuß diese Anordnung dahin zu erläutern:

„Nur ausnahmsweise dürfen am Sonntag Morgen Ausmärsche stattfinden; für regelmäßig muß der Vormittag zum Besuch des Gottesdienstes freibleiben. Sollte ausnahmsweise ein Ausmarsch stattfinden, dann muß wenigstens den Teilnehmern Gelegenheit gegeben werden, die heilige Messe zu hören, wozu sie streng verpflichtet sind. Dazu sollen die Anordnungen von den Jugendwehr-Führern so getroffen werden, daß der Besuch der heiligen Messe nicht erschwert ist.“

Nach Zusage des Ausschusses sollen sich die Ausnahmefälle auf größere Tagesübungen beschränken und wird es „bei diesen Gelegenheiten nicht schwer fallen, den Jugendlichen Gelegenheit zu geben, am Sammelplatz der verschiedenen Abteilungen oder bei größeren Ruhepausen während der Übung den Gottesdienst zu besuchen“.

Es freut uns, unserem Klerus mitteilen zu können, daß auch der Jugendwehr-Ausschuß mit uns überzeugt ist, „daß eine religiöse Erziehung die sicherste Grundlage für die Disziplin und die dauernde Hingabe an die Interessen des Vaterlandes bildet“ und es ist daher sicher zu hoffen, daß etwaige Schwierigkeiten in dieser Hinsicht sich künftig-

hin befriedigend werden lösen lassen. Wir empfehlen unserem Klerus, in solchen Fällen zunächst ein freundliches Einvernehmen mit den Jugendwehr-Führern herbeizuführen; wo das nicht gelingen sollte, ist an uns zu berichten.

Freiburg, 12. August 1915.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 21. 8. 1915 Nr 7082.)

Die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege betr.

An die Erzb. Pfarrämter und Pfarrkuratien.

„Wer zugunsten von Kriegswohlfahrtswegen eine öffentliche Sammlung, eine öffentliche Unterhaltung oder Belehrung oder einen öffentlichen Vertrieb von Gegenständen veranstalten will“ (§ 1 Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915), bedarf zu der Veranstaltung der Erlaubnis der Staatsbehörde. Des näheren verweisen wir auf die Verordnungen des Groß. Ministeriums des Innern vom 27. v. M. und des Königl. Preuß. Ministers des Innern vom 22. v. M. (G.-W.-Bl. von 1915 S. 166 ff. und Amtsblatt der Königl. Regierung in Sigmaringen von 1915 S. 127 f.) und heben nur § 1 Abf. 3 dieser Verordnungen hervor:

„Für Kirchenkollekten sowie für sonstige Unternehmungen der in § 1 der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 bezeichneten Art, die von einem Geistlichen in seiner Kirchengemeinde und lediglich für deren Zwecke veranstaltet werden, bewendet es hinsichtlich der Erlaubnis bei den geltenden Bestimmungen.“

Hiernach hat ein staatliches Eingreifen in die Ordnung der Kirchenkollekten und in die Wirksamkeit der Geistlichen innerhalb ihrer Kirchengemeinden, insbesondere auch auf dem Gebiet der kirchengemeindlichen Liebestätigkeit, nicht stattgefunden und ist an den maßgebenden Bestimmungen der Kirchenbehörden nichts geändert worden.

Nach wie vor mögen die Herren Geistlichen bei Ausübung der Kriegswohlfahrtspflege mit den übrigen auf

diesem Gebiet tätigen Organisationen Hand in Hand arbeiten (s. unsere Bekanntmachung über die Hilfeleistung während des Krieges vom 21. September 1914 Nr. 10871 — Erzö. Anzeigebblatt von 1914 S. 353).

Freiburg, 21. August 1915.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 25. 8. 1915 Nr 7451.)

Pastoralkonferenzen 1915 betr.

Die in diesem Herbst fälligen Pastoralkonferenzen sind abzuhalten. Die letztgestellten Themate sind darauf zu besprechen. Vorliegende schriftliche Arbeiten darüber sind mit dem Konferenzprotokoll einzusenden.

Freiburg, 25. August 1915.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 23. 8. 1915 Nr 7341.)

Die Errichtung der Pfarrkuratie Freiburg-Littenweiler, Dekanat Freiburg, betr.

Für die Katholiken von Freiburg-Littenweiler errichten wir mit Wirkung vom 28. d. M. eine Pfarrkuratie, welche wir dem Dekanat und Kapitel Freiburg eingliedern. Als Kirche weisen wir der Kuratie die Kirche S. Barbarae in Littenweiler zu. Dem Kuraten übertragen wir die selbständige Seelsorge der auf dem Gebiet der ehemaligen Gemarkung Littenweiler wohnenden Katholiken einschließlich Taufen, Eheverkündigungen, Trauungen und Beerdigungen, sowie das Recht und die Pflicht, für die Pfarrkuratie Kirchenbücher zu führen.

Freiburg, 23. August 1915.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 23. 8. 1915 Nr 7340.)

Die Vereinigung der katholischen Kirchengemeinde Littenweiler mit der katholischen Gesamtkirchengemeinde Freiburg betr.

Wir vereinigen die katholische Kirchengemeinde Littenweiler, deren räumlicher Umfang mit der ehemaligen Gemarkung Littenweiler sich deckt, unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zur Pfarrei Kappel gemäß Art. 11 Absf. 2 D.-R.-St.-G. mit der katholischen Gesamtkirchengemeinde Freiburg zum Zwecke der gemeinschaftlichen Ausübung des Besteuerungsrechts mit Wirkung vom 1. Januar 1916 ab.

Zu dieser Vereinigung hat das Großh. Ministerium des Kultus und Unterrichts im Benehmen mit dem Großherzoglichen Ministerium des Innern durch Entschliebung vom 19. d. M. Nr. A. 7156 die staatliche Genehmigung erteilt (Art. 11 Absf. 2 D.-R.-St.-G. und § 6 Absf. 1 B.-D. vom 12. Oktober 1888).

Freiburg, 23. August 1915.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 17. 8. 1915 Nr 7169.)

Die Umpfarrung des Weilers Frenkenbach, Pfarrei Ittendorf, in die Pfarrei Hagnau betr.

Wir trennen die im Weiler Frenkenbach, d. i. auf den Grundstücken der Gemarkung Rippenhausen Lgb. Nr. 246, 255, 256, 257, 259, 259 a, 347—361, 362 a, 362 b, 363—365 und 177 (soweit innerhalb der obengenannten Grundstücke gelegen) wohnenden Katholiken von der Pfarrei Ittendorf und vereinigen sie mit der Pfarrei Hagnau, wobei diese Katholiken gemäß der Vereinbarung vom 19./20. Dezember 1914 an die Kirchengemeinde Ittendorf 212 M. zu zahlen haben.

Das Großh. Ministerium des Kultus und Unterrichts hat im Benehmen mit dem Großh. Ministerium des Innern durch Entschliebung vom 11. d. M. Nr. A. 7042 zu dieser Umpfarrung die staatliche Genehmigung erteilt (Art. 11 Absf. 1 S. 2 D.-R.-St.-G. und § 6 Absf. 1 B.-D. vom 12. Oktober 1888).

Freiburg, 17. August 1915.

Erzbischöfliches Ordinariat

Pfründenausfchreiben

Ottenhöfen, Dekanat Ottersweier, mit einem Einkommen von 1646 M. und einem Nebeneinkommen von 281 M. 46 S für Abhaltung von 178 gestifteten Jahrtagen, von denen 18 mit 43 M. Gebühren auf der Pfründe selbst ruhen, und 42 M. 60 S für besondere kirchliche Berrichtungen, darunter 40 M. 89 S für Abhaltung der sonn- und feiertäglichen Frühmesse bei nicht besetzter Vikarstelle.

Auf der Pfründe ruht die Verpflichtung, einen Vikar zu halten und zu besolden, wozu die katholische Interkalarkasse in Freiburg einen Zuschuß von jährlich 400 M. leistet. Ferner hat der künftige Pfründeninhaber zur 4^o/oigen Verzinsung und Tilgung einer Provisoriumsschuld von 256 M. 40 S eine jährliche Abgabe von 60 M. zu leisten.

Ketsch, Dekanat Philippsburg, mit einem Einkommen von 2940 *M.* und einem Nebeneinkommen von 152 *M.* für Abhaltung von 137 gestifteten Fahrtagen.

Die Bewerber haben die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Gesuche um Designation vonseiten Allerhöchstdesselben innerhalb vier Wochen bei Großherzoglichem Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Rosbach, Dekanat Rosbach, mit einem Einkommen von 2722 *M.* und einem Nebeneinkommen von 194 *M.* 65 *S.* für Abhaltung von 144 gestifteten Fahrtagen und 6 *M.* 86 *S.* für besondere kirchliche Einrichtungen.

Auf der Pfründe ruht die Verpflichtung, einen Vikar zu halten und zu besolden. Ferner wird dem künftigen Pfründnießer die Auflage gemacht, zur Tilgung von Provisorien im Restbetrag von 113 *M.* 79 *S.* eine jährliche Abgabe von 80 *M.* auf 4% Zins und Kapital zu leisten.

Die Bewerber haben die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche um Verleihung innerhalb vier Wochen durch die vorgelegten Dekanate an Seine Excellenz den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof zu richten.

Sterbfälle

Auf dem Felde der Ehre ist gefallen am

18. Juli: Ersatzreservist Karl Friedrich Heidelberger, Registrator beim Kathol. Oberstiftungsrat.
16. Aug.: Josef Anton Gut, Pfarrer in Eschbach, Dekanat Neuenburg,
21. " Ludwig Schüle, Erzb. Registrator a. D., † in Freiburg.

R. I. P.



